

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einfl. 2,40, zweimonatlich 1,60, einmonatlich 80 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Austräger nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 40 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingelandt, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Nr. 196

Freitag den 24. August 1917 abends

83. Jahrgang

Handel mit Gänsen.

Zu der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. Juli 1917 (R.G.B. S. 581) und der Ausführungsverordnung des Rgl. Ministeriums des Innern über den Handel mit Gänsen vom 2. August 1917 (Nr. 179 der Sächsischen Staatszeitung) wird folgendes bekanntgemacht.

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Gänse an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis, die auf Antrag durch Ausstellung einer Ausweisarte seitens des Kommunalverbandes unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt wird. Dem Antrag ist ein Zeugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Preiswuchers oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweisarte ist eine Gebühr von 3 M., für jede Nebenarte eine Gebühr von 0,50 M. zu entrichten.

Gesuche um Erteilung von Ausweisarten sind bis zum 28. August 1917 hierher einzureichen. Verspätet eingehende Anträge haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 2.

Beim Verkauf von Schlachtgänsen hat der Verkäufer einen Schluschein auszustellen; Bordrude hierfür sind vom Kommunalverband zu beziehen.

§ 3.

Jeder Verkäufer hat ein vom Kommunalverband zu beziehendes Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Namen und Wohnort der Verkäufer und Käufer sowie die Ein- und Verkaufspreise zu ersehen sind. Er hat jeden Mittwoch dem Kommunalverband auf Postkartenvordruck, der von demselben zu beziehen ist, anzuzeigen, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige eingekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtgänsen an Verbraucher ist nur gegen Abgabe einer Gänsekarte und von vier Stüd Zehntelanteilen der Fleischkarte für jedes 1/2 kg Schlachtgewicht der ungeöffneter gerupfter Gans zulässig. Die eingenommenen Gänsekarten, Kartenabschnitte und Fleischmarken sind mindestens aller zwei Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuches an den Kommunalverband abzuliefern.

§ 5.

Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von der Ortsbehörde ausgegeben, die solche von dem Kommunalverband zu beziehen hat. Ueber die Ausgabe ist eine Liste zu führen. Jeder Haushalt mit nicht mehr als vier Personen darf eine Karte erhalten. Größere Haushalte erhalten für je vier Personen eine Zusatzkarte. Bruchteile werden nach oben abgerundet. Bei der Berechnung sind Kinder unter 6 Jahren nur zur

Hälfte zu rechnen. Gastwirtschaften dürfen für je vier ständige Verpessgäste (das sind solche, die regelmäßig täglich wenigstens eine Hauptmahlzeit einnehmen) zusammen eine Karte erhalten. Wer selbst Gänse hat, darf keine Karte erhalten.

Da die Karte lediglich Sperrkarte ist, gibt es keinen Anspruch auf Belieferung.

§ 6.

Der Verkauf von lebenden und Schlachtgänsen hat nach Gewicht zu erfolgen.

§ 7.

Beim Verkauf lebender Gänse durch den Züchter oder Mäster darf der Preis von 2,80 M. für 1/2 kg nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Zuschlag von 0,35 M. je für 1/2 kg einschließlich der Beförderung nicht überschritten werden.

§ 8.

Beim Verkauf von geschlachteten Gänsen gelten die Höchstpreise des § 2 der Verordnung vom 3. Juli 1917. Dieser beträgt insbesondere beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Versandstation 3,50 M. für 1/2 kg, beim Verkauf durch den Händler an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 3,75 M. für 1/2 kg, beim Verkauf durch den Händler an den Verbraucher 4 M. für 1/2 kg.

§ 9.

Die entgeltliche (auch lauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Züchter oder Mäster verboten; letztere dürfen vielmehr Schlachtgänse nur an die zugelassenen Verkäufer abgeben.

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen den zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Stellen gestattet.

§ 10.

In Orten, in denen der Bezug von Gänsen durch den Händler nicht möglich ist, auch früher nicht üblich war, kann die Gemeinde die Gänse von Züchtern und Mästern im Orte aufkaufen und dann die Verteilung gegen Abgabe von Sperrkarten und Fleischmarken selbst vornehmen. Die Pflicht zur Führung eines Ein- und Verkaufsbuches und zur Anzeige an den Kommunalverband bleibt bestehen.

§ 11.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 11 der Verordnung vom 3. Juli 1917 bestraft.

Dippoldiswalde, am 21. August 1917.

Der Kommunalverband.

Gurken-Verkauf.

Von morgen Sonnabend den 25. August an werden eine größere Menge Gurken (zu Schäl- und Senfgurken geeignet) frei verkauft. Ort und Zeit des Verkaufs wird durch Anschlag am Rathaus bekanntgegeben.

Dippoldiswalde, den 24. August 1917.

Der Stadtrat.

Großes Hauptquartier, 23. August 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Nach den ergebnislosen Teilvorstößen der letzten Tage gingen die Engländer gestern zwischen Langemarck und Hollebete wieder zu einheitlichen großen Angriffen über, die den ganzen Tag über bis tief in die Nacht hinein anhielten und zu schweren Kämpfen führten. An vielen Stellen stießen sie unter Einsatz neuer Kräfte bis zu sechs Malen gegen unsere Linien vor. Immer wieder wurden sie durch unsere tapferen Truppen in zähem Nahkampf zurückgeworfen. Von zahlreichen Panzerkraftwagen, die dem Feinde den Durchbruch durch die Stellungen ermöglichen sollten, wurde die Mehrzahl durch Feuer erledigt. Bis auf zwei Stellen östlich von St. Julien und an der Straße Ypern—Menin ist unser vorderster Graben auf der 15 km breiten Kampffront voll gehalten.

Nach kurzem Trommelfeuer gegen Lens heute früh gefährliche Vorstöße feindlicher Abteilungen wurden abgeklappt. Weitere Kämpfe sind dort im Gange. Die lebhafteste Beschließung des Stadtmern von Santl Quentin hielt an.

Heeresgruppe des deutschen Kronprinzen.

In den erbitterten Kämpfen bei Verdun trat gestern im Laufe des Tages eine Pause ein. Erst gegen Abend erreichte die Artilleriekämpfe auf beiden Maassuren wieder beträchtliche Stärke. Angriffe folgten dieser Feuerbereitung beiderseits der Straße Vacheraville—Beaumont. In schwerem Ringen gelang es den Franzosen nur westlich des Weges auf schmaler Front in unserem vordersten Graben Fuß zu fassen. Sonst wurden sie überall blutig abgewiesen. Mehrfach kamen Vorstöße in unserem Verteidigungsfeuer nicht zur Entwicklung.

Bei dem Luftangriff auf die englische Küste sind die militärischen Anlagen von Margate, Ramsgate und

Dover erfolgreich mit Bomben belegt worden. In zahlreichen Luftkämpfen verlor der Feind 3 Flugzeuge, zwei eigene lehrten nicht zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des General-Feldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Russen haben nach Abbrennen der Dörfer ihre Stellungen westlich der Na bis zur Linie Döng—Bigan geräumt. Die ausgegebenen Gebiete sind von uns kampflös befreit worden.

Front des General-Obersten Erzherzog Josef.

Zwischen dem Pruth und der Moldawa war die Gefechtsstätigkeit stellenweise lebhafter. Nördlich von Grozesci, im Susitalale und bei Soweja blieben erneute, nach starker Artillerievorbereitung einsetzende feindliche Teilangriffe erfolglos.

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls v. Mackensen.

Die Lage ist unverändert.

Makedonische Front.

Bei fast 60 °C. in der Sonne blieb die Kampfstätigkeit gering. Nur im Cernabogen lebte das Artilleriefeuer zeitweise auf.

Der Erste General-Quartiermeister. Lubendorf.

Ostliches und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Die im Fahrplane der Linie Gainsberg—Ripsdorf für die Zeit vom 13. Juli bis mit 24. August 1917 eingeführten Wenderungen und Erweiterungen behalten noch bis mit 31. August 1917 Gültigkeit. Am 1. September tritt wieder der ursprüngliche Sommerfahrplan in Kraft.

— Im vergangenen Jahr ist ein nicht unbeträchtlicher Teil Saatkartoffeln durch den Kleingartenbau angefordert worden. Man hat nun die Erfahrung gemacht, daß Ein-

wohner, die Kartoffeln in Gärten (s. B. Schrebergärten) anbauen, diese vielfach restlos aufzehren, in der Annahme, daß ihnen Saatkartoffeln geliefert werden müssen. Derartige Anbauer haben aber ihren Saatbedarf für das kommende Frühjahr zurückzulegen, da sie bei der Schwierigkeit der Beschaffung von Saatkartoffeln und der Verteilung so kleiner Mengen unter Umständen damit rechnen müssen, keine Saat zu erhalten.

— Herrn Schulrat Kuhne ist das Rgl. Preuß. Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

Hermisdorf (Erzg.). Lokalrichter Adolph Krause aus Dresden, dessen Gattin hier in der Sommerfrische starb und von der hiesigen Totenhalle aus mit dem Leichenwagen der Kirchengemeinde nach Dresden überführt wurde, stiftete in edler, wohlthätiger Weise für die Verschönerung des Friedhofes 50 M.

Liebenau. Ein hiesiger Schulknabe, ein Dresdner Fürsorgezögling, hat die Pakete, die er zur Abwendung an einen im Felde stehenden, nunmehr gefallenen Krieger zur Post bringen sollte, heimlich entwendet, den Inhalt verzehrt und das übrige im Walde versteckt. Durch einen eigenartigen Zufall ist man hinter seine Schliche und Diebereien gekommen. Der jugendliche Dieb wird in eine Besserungsanstalt überführt werden.

Dresden. Der Gesamtverband des Sächsischen Innungsverbandes trat dieser Tage in Dresden zu einer Kriegstagung zusammen. Es wurde beschlossen, auch in diesem Jahre einen Verbandstag zu veranstalten.

— Die Kohlenknappheit und die Notwendigkeit, an Gas zu sparen, hat die Regellubs veranlaßt, das Regelspiel wesentlich einzuschränken. Der Verband Dresdner Regellubs hat bereits beschlossen, in seinem Reglerhause auf der Ostra-Allee nur noch an drei Tagen in der Woche legeln zu lassen. Das Bahnhause wird nur noch Dienstags, Mittwochs und Donnerstags geöffnet sein, während die Gastwirtschaften nach wie vor an allen Tagen im Betriebe sein werden. Es ist weiter beabsichtigt, Regel-